Ohre-Fischerei

- Umschrift -

Isenhagen, den 5. Novbr. 1880.

Nachdem das Landratsamt zu Salzwedel hierher mitgeteilt hat, daß die an die Ohre angrenzenden dortigen Gemeinden die Fischerei in der Ohre nur bis zur Mitte des Flusses beanspruchen wollen, auch die diesseitigen Gemeinden sich mit der Fischerei bis zur Mitte des Flusses zufrieden erklärt haben, endlich auch die königliche Landdrostei Lüneburg entschieden hat, daß die fraglichen Gemeinden nach dem neuem Fischereigesetze auch gar nicht berechtigt sein, über die Mitte des Flusses hinauszugehen

so

wird solches den hiesigen Gemeinden hierdurch eröffnet mit der Bemerkung daß wenn jenseitige Gemeinden dennoch über diese Mitte hinausgehen sollten, solche zu bestrafen sein werden.

Der Amtshauptmann
gez. Sudendorf

An
Vorsteher Schulze
in
Zasenbeck

Gardelegen, den 5. Novbr. 1887.

Nachdem das Landrathsamt zu Salzwedel hierher mitgetheilt hat, daß die an der Ohre angrenzenden Königlichen Gemeinden die Fischerei in der Ohre nur bis zur Mitte des Flusses beanspruchen wollen, auch die diesseitigen Gemeinden sich mit der Fischerei bis zur Mitte des Flusses zufrieden erklärt haben, endlich auch die Königliche Landdrostei Lüneburg entschieden hat, daß die fraglichen Gemeinden nach dem neuen Fischereigesetze auch gar nicht berechtigt sein, über die Mitte des Flusses hinaus zu gehen

so

wird solches den hiesigen Gemeinden hierdurch eröffnet mit der Bemerkung, daß wenn jenseitige Gemeinden dennoch über diese Mitte hinaus gehen sollten, solche zu bestrafen sein werden.

Der Amtshauptmann

E. Sudendorf

An
Hr. Amtsvorsteher Schulze
in
Gardelegen.

Fischerei-Pachtkontrakt

- Umschrift -

Unter Zustimmung der Gemeindevertreter zu Zasenbeck wurde zwischen dem Gemeindevorsteher zu Hanum als Vorpächter und dem Ackerm. H. Schulze zu Hanum als Pächter am heutigen Tage folgender Pacht-Kontrakt abgeschlossen.

§ 1.

Der Gemeindevorsteher zu Hanum verpachtet mit Zasenbeck zusammen an den genannten Pächter die Fischerei in der Ohre auf 6 nacheinander folgende Jahre und zwar vom 3. Juni 1905 bis bis dahin 1911 und zwar vom Einlauf der Flöße bis zur Grenze zwischen Kassat Pasemann und Gastwirt Stein an hiesiger Seite.

§ 2.

Der Pächter zahlt jährlich 50 Mark Pachtgeld und zwar […] zur Hälfte an die Gemeindekasse zu Zasenbeck, zur Hälfte an die Gemeindekasse zu Hanum.

§3.

Eine Afterverpachtung ist dem Pächter nicht gestattet.

§ 4.

Verpächter behalten sich das alte Recht vor, die bisherige Benutzung des Ohre-Flusses als Spülen der Wäsche und waschen der Schafe.

§ 5.

Die Ausübung der Fischerei an Sonn- und Festtagen ist bei 10 Mark Strafe verboten, sowie das Krebs- und Fischefangen mit der Hand ist ebenfalls mit 20 Mark Strafe verboten auch muß der Pächter die gesetzlich vorgeschriebenen Fangwerkzeuge besitzen und und muß bei der Ausübung der Fischerei einen Amtlich genehmigten Fischereischein bei sich führen. Ferner ist die Ausübung des Fischens und Krebsfangens vom 15. Mai bis 15. Juli bei der gesetzlichen Strafe von 30 M. verboten.

Vorstehender Kontrakt ist dreimal ausgefertigt und von dem Pächter eigenhändig unterschrieben.

V. G. U. Hanum, den 3. Juni 1905

Pächter
gez. Schulze

Der Schulze gez. Bornhuse

Siegel: Kreis Salzwedel
Gemeinde Hanum

Siegel: Gemeinde-Vorsteher zu […]

Fischerei-Pacht-Kontrakt.

Unter Zustimmung der Gemeindevorsteher zu Lasenbeck wurde zwischen dem Gemeindevorsteher zu Hamm als Verpächter und dem Ackerm. H. Schulze zu Hamm als Pächter am heutigen Tage folgender Pacht-Kontrakt abgeschlossen.

§ 1.

Der Gemeindevorsteher zu Hamm verpachtet mit Lasenbeck zusammen an den genannten Pächter die Fischerei in der Ohre auf 6 nacheinander folgende Jahre und zwar vom 3. Juni 1905 bis dahin 1911 und zwar vom Einlauf der Röse bis zur Grenze zwischen Rittgut Lasenaue und Gutsgebiet Stein an hiesiger Seite.

§ 2.

Der Pächter zahlt jährlich fünfzig Mark Pachtgeld und zwar vierteljährlich zur Hälfte an die Gemeindekasse zu Lasenbeck zur Hälfte an die Gemeindekasse zu Hamm.

§ 3.

Eine Afterverpachtung ist dem Pächter nicht gestattet.

§ 4.

Verpächter behält sich das alte Recht vor die bisherige Benutzung der Ohre-Flusses als Spülen der Wäsche und waschen der Schafe.

§ 5.

Die Ausübung der Fischerei an Sonn- und Festtagen ist bei 10 Mark Strafe verboten, sowie das Krebsfangen ist mit der Hand ist ebenfalls mit 20 Mark Strafe verboten auch muß Pächter die gesetzlich vorgeschriebenen Fangwerkzeuge besitzen und muß bei Ausübung der Fischerei einen Amtlich genehmigten Fischereischein bei sich führen.

§ 6.

Ferner ist die Ausübung der Fischerei und Krebsfangen vom 15. Mai bis 15. Juli bei der gesetzlichen Strafe von 30 Mk verboten.

Vorstehender Kontrakt ist dreimal ausgefertigt und von den Pächter eigenhändig unterschrieben.

V. J. Ulrich Salzwedel

Hamm, den 3. Juni 1906.

Pächter. — Der Stellv. Bürgermeister.

Gemeinde Hamm

Gemeinde-Vorsteher zu